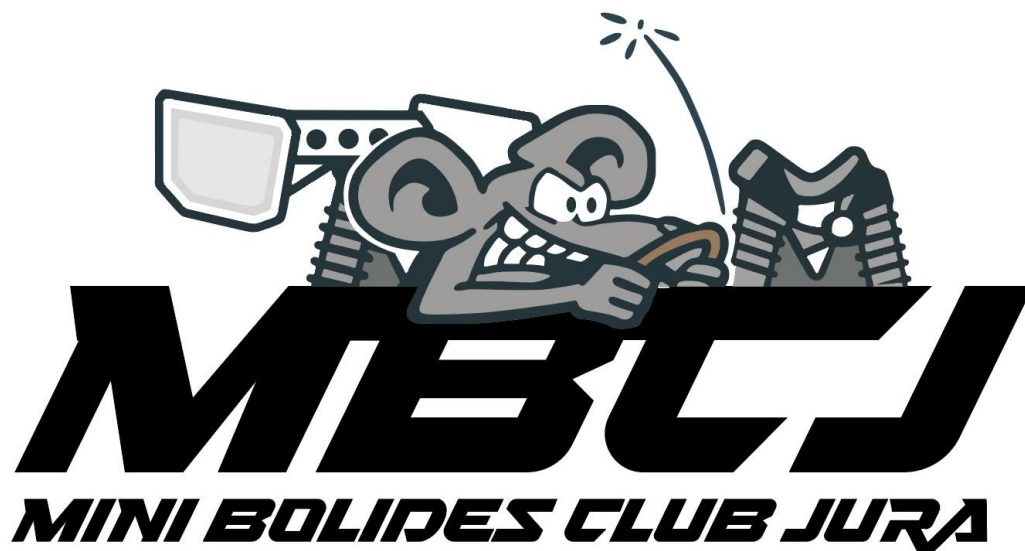




STATUTEN

Statuten revidiert und angenommen am 24.10.2025

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Artikel 1 : Name & Terminologie.....	3
Artikel 2 : Sitz & Kommunikation.....	3
Artikel 3 : Zweck.....	3
Artikel 4 : Sektionen.....	3
Artikel 5 : Vertretung.....	4
Artikel 6 : Haftung.....	4
II. MITGLIEDER.....	4
Artikel 7 : Mitgliederkategorien.....	4
Artikel 8 : Obligatorische Aufgaben und Beiträge.....	5
Artikel 9 : Mitgliedschaft.....	5
Artikel 10 : Verlust der Mitgliedschaft.....	5
Artikel 11 : Austritt.....	5
Artikel 12 : Ausschluss.....	6
Artikel 13 : Tod.....	6
Artikel 14 : Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
III. ORGANISATION.....	7
Artikel 15 : Vereinsorgane.....	7
Artikel 16 : Generalversammlung.....	7
Artikel 17 : Stimmrecht der Mitglieder.....	7
Artikel 18 : Beschlussfassung.....	7
Artikel 19 : Einberufung der Generalversammlung.....	8
Artikel 20 : Protokoll.....	8
Artikel 21 : Vorstand - Zusammensetzung.....	8
Artikel 22 : Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands.....	9
Artikel 23 : Zuständigkeiten des erweiterten Vorstands.....	9
Artikel 24 : Sitzungen des Vorstands.....	9
Artikel 25 : Beschlüsse des Vorstands.....	10
Artikel 26 : Verantwortliche.....	10
Artikel 27 : Arbeitsgruppen.....	10
Artikel 28 : Kontrollorgan.....	10
Artikel 29 : Zuständigkeiten des Kontrollorgans.....	11
IV. FINANZEN.....	11
Artikel 30 : Einnahmen.....	11
Artikel 31 : Beiträge.....	11
Artikel 32 : Ausgaben.....	11
Artikel 33 : Buchführung.....	12
V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN.....	12
Artikel 34 : Reglemente.....	12
Artikel 35 : Statutenrevision.....	12
Artikel 36 : Versicherung.....	12
Artikel 37 : Auflösung.....	12
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	13
Artikel 38 : Aufhebung.....	13
Artikel 39 : Inkrafttreten.....	13
Artikel 40 : Sprache.....	13

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 : Name & Terminologie

1.1 Unter dem Namen «Mini Bolides Club Jura» (MBCJ) wird ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; nachfolgend: ZGB) gegründet.

1.2 In diesen Statuten bezeichnet der Begriff «der Vorstand», sofern nicht anders angegeben, den geschäftsführenden Vorstand für alle administrativen, finanziellen und operativen Entscheidungen. Der erweiterte Vorstand wird ausdrücklich erwähnt, wenn seine Zuständigkeiten erforderlich sind.

1.3 Die in diesen Statuten zur Bezeichnung von Personen verwendeten Begriffe gelten für alle Geschlechter.

Artikel 2 : Sitz & Kommunikation

2.1 Der Sitz des Vereins befindet sich in der Wohnsitzgemeinde des amtierenden Präsidenten in der Schweiz.

2.2 Seine Adresse wird durch den Wohnsitz des amtierenden Präsidenten festgelegt.

2.3 Jede schriftliche Mitteilung, die in diesen Statuten oder den internen Reglementen erwähnt wird, kann auf elektronischem Weg, insbesondere per E-Mail, erfolgen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand jede Änderung der Post- oder E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Artikel 3 : Zweck

3.1 Der Verein bezweckt die Förderung und die Entwicklung des funkferngesteuerten RC Modellbaus im Kanton Jura.

3.2 Zu diesem Zweck :

- Betreut er die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Disziplin(en).
- Organisiert er Wettkämpfe.
- Schafft er Kontakte zur SRCCA oder zu anderen Vereinen oder Verbänden mit den gleichen Zielen.
- Vertritt er seine Mitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Organisationen.
- Ergreift er alle weiteren Massnahmen, die seinem Zweck entsprechen.
-

Artikel 4 : Sektionen

4.1 Der Verein kann Sektionen für die verschiedenen Disziplinen, die von seinen Mitgliedern praktiziert werden, gründen (Buggy, Mini-Z, Touring Outdoor, Crawler, Rallye, FPV-Drohnen, usw.).

4.2 Jede Sektion wird von einem Verantwortlichen geleitet, der von den Mitgliedern der jeweiligen Sektion vorgeschlagen wird. Wird kein Vorschlag gemacht, ernennt der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied für diese Rolle.

4.3 Die spezifischen Regeln jeder Sektion können in einem internen Reglement festgelegt werden, vorbehaltlich der Genehmigung durch den erweiterten Vorstand.

Artikel 5 : Vertretung

5.1 Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.

5.2 Die Vertretungsbefugnis ist auf die Handlungen beschränkt, die der Vereinszweck mit sich bringt.

5.3 Der Verein wird nur durch Kollektivunterschrift zu zweien rechtsgültig verpflichtet:

1. Entweder durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten;
2. Zusammen mit dem Kassier oder, bei dessen Verhinderung, mit einem zu diesem Zweck bestimmten anderen Mitglied des Vorstands.

Artikel 6 : Haftung

6.1 Für die Schulden des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

6.2 Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Zahlung des Jahresbeitrags und, falls zutreffend, die Entrichtung einer finanziellen Entschädigung für nicht geleistete Arbeitstage, deren Höhe im internen Reglement festgelegt wird.

II. MITGLIEDER

Artikel 7 : Mitgliederkategorien

7.1 Der Verein besteht aus mehreren Mitgliederkategorien, die wie folgt definiert sind :

- **Aktivmitglieder** : Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, den Willen zeigen, zur Verwirklichung des Vereinszwecks beizutragen und an seinen Aktivitäten teilzunehmen.
- **Juniormitglieder** : Juniormitglieder sind natürliche Personen bis zum Alter von achtzehn Jahren. Ihr Beitritt bedarf der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sie müssen ebenfalls den Willen zeigen, an den Aktivitäten teilzunehmen und zur Verwirklichung des Vereinszwecks beizutragen. Für die Ausübung ihrer Aktivität müssen sie von einem gesetzlichen Vertreter oder einem Vereinsmitglied begleitet werden.
- **Ehrenmitglieder** : Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die dem Verein wichtige Dienste erwiesen oder sich durch ein aussergewöhnliches Engagement ausgezeichnet haben. Die Ernennung wird vom Vorstand vorgeschlagen und muss von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit. Sie geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, einschliesslich des Stimmrechts an der Generalversammlung.
- **Gönnermitglieder** : Dieser Status steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, die den Verein durch einen jährlichen finanziellen Beitrag unterstützen möchte, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung, sind nicht in den Vorstand wählbar, unterliegen nicht den obligatorischen Aufgaben und haben das Recht, die Infrastruktur des Clubs unter den gleichen Bedingungen wie die Aktivmitglieder zu nutzen.
- **Lebenslange Mitglieder** : Jede natürliche Person kann durch Zahlung eines einmaligen Beitrags, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird, ein lebenslanges Mitglied werden. Lebenslange Mitglieder sind von allen zukünftigen Jahresbeiträgen befreit und behalten alle Rechte eines Aktivmitglieds, einschliesslich des Stimmrechts.

- **Passivmitglieder** : Dieser Status steht jeder Person offen, die den Verein finanziell mit einem Beitrag unterstützen möchte, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen oder an den Arbeitstagen mitzuwirken. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Dieser Status berechtigt nicht zur freien Nutzung der Infrastruktur und der Bahn des Vereins. Eine Tageskarte oder ein temporärer Zugangstitel bleibt für jede Nutzung obligatorisch.

7.2 Die Kinder von Mitgliedern können bis zum Alter von 16 Jahren gleichberechtigt wie ein Aktivmitglied an den Aktivitäten teilnehmen und die Infrastruktur des Vereins nutzen, ohne einen Beitrag zahlen oder den Status eines Mitglieds erwerben zu müssen.

Das Elternteil, das Mitglied ist, ist vollumfänglich für das Verhalten und die Handlungen seiner Kinder während ihrer Teilnahme an den Vereinsaktivitäten verantwortlich.

Artikel 8 : Obligatorische Aufgaben und Beiträge

Der Beitrag zu den Bemühungen der Gemeinschaft, insbesondere durch die Teilnahme an den Arbeitstagen, ist eine Verpflichtung, die ausschliesslich den Aktivmitgliedern obliegt. Alle anderen Mitgliederkategorien (Junioren-, Ehren-, Gönner-, Passiv- und lebenslange Mitglieder) sind von dieser Verpflichtung befreit, können aber daran teilnehmen, wenn sie dies wünschen.

Artikel 9 : Mitgliedschaft

9.1 Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands auf Antrag eines Kandidaten erworben. Der Vorstand informiert die Generalversammlung über seinen Entscheid.

9.2 Jedes Vorstandsmitglied kann jedoch verlangen, dass die Generalversammlung entscheidet.

9.3 Der Entscheid wird nicht begründet.

9.4 Das neue Mitglied erhält eine Kopie der vorliegenden Statuten.

Artikel 10 : Verlust der Mitgliedschaft

10.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

10.2 Sie ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über.

10.3 Der Beitrag für das Jahr, in dem der Austritt, der Ausschluss oder der Tod erfolgt, ist geschuldet. Der Vorstand kann jedoch auf die Einziehung verzichten.

Artikel 11 : Austritt

11.1 Der Austritt muss schriftlich formuliert werden und dem Verein bis zum 31. Dezember desselben Jahres vorliegen.

11.2 Der Austritt kann begründet oder unbegründet sein. Die Rechte und Pflichten des austretenden Mitglieds enden am 1. Januar des folgenden Jahres.

Artikel 12 : Ausschluss

12.1 Der Vorstand beschliesst den Ausschluss eines jeden Mitglieds, das den Interessen oder dem Ruf des Vereins ernsthaft schadet oder das seine Verpflichtungen, insbesondere die finanziellen, nicht erfüllt.

12.2 Vor dem Entscheid gibt er der betroffenen Person die Möglichkeit, sich mündlich oder schriftlich zu äussern.

12.3 Der Entscheid wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand informiert die Generalversammlung darüber.

12.4 Die Rechte und Pflichten der betroffenen Person erlöschen mit der Mitteilung.

12.5 Der Ausschlussentscheid kann von der betroffenen Person bei der Generalversammlung angefochten werden. Der Rekurs muss schriftlich an die Adresse des Vereins gerichtet werden, und zwar innerhalb von dreissig Tagen nach der Mitteilung des Vorstandsentscheids. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

12.6 Der Ausschluss darf nicht ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden.

Artikel 13 : Tod

Die Rechte und Pflichten eines Mitglieds erlöschen mit seinem Tod.

Artikel 14 : Rechte und Pflichten der Mitglieder

14.1 Jedes Mitglied hat die folgenden Rechte und Pflichten, die je nach Kategorie variieren, wie in den Artikeln 7 und 8 vorgesehen ist :

- **Rechte :**
 - An der Verwaltung, Organisation und den Entscheidungen des Vereins teilnehmen (für Mitglieder mit Stimmrecht).
 - Die vom Verein geschaffenen Dienstleistungen und Infrastrukturen nutzen.
 - Entscheidungen, die gegen die Statuten oder das Gesetz verstossen, gerichtlich anfechten.
 - An den vom Verein organisierten Wettkämpfen und Veranstaltungen teilnehmen.
- **Pflichten :**
 - Sich an die vorliegenden Statuten und die daraus resultierenden Regeln halten.
 - Den Zweck und die Interessen des Vereins verteidigen und eine Pflicht zur Treue einhalten.
 - Den Jahresbeitrag bezahlen (für die Mitglieder, die ihm unterliegen).
 - Sich in den in Artikel 17.3 genannten Fällen der Stimme enthalten.
 - Den Kassier über alle die Finanzen des Vereins betreffenden Elemente informieren (vgl. Artikel 30.3).

III. ORGANISATION

Artikel 15 : Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Das Kontrollorgan

Artikel 16 : Generalversammlung

16.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie wird vom Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, von einem anderen von ihm bezeichneten Vorstandsmitglied geleitet.

16.2 Sie legt die allgemeine Politik, die Ausrichtungen und die Ziele des Vereins fest.

16.3 Sie ernennt und entlässt den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer.

16.4 Sie nimmt den Jahresbericht zur Kenntnis und genehmigt die Jahresrechnung.

16.5 Sie entscheidet über die Angelegenheiten, die der Vorstand ihr zur Genehmigung vorlegt.

16.6 Sie revidiert die Statuten und entscheidet über die Auflösung des Vereins.

16.7 Sie hat alle Befugnisse, die ihr durch das Gesetz und die vorliegenden Statuten übertragen werden.

Artikel 17 : Stimmrecht der Mitglieder

17.1 Jedes volljährige und stimmberechtigte Mitglied, das an der Generalversammlung anwesend ist, hat eine Stimme.

17.2 Es kann sich an der Generalversammlung nicht vertreten lassen.

17.3 Es hat kein Stimmrecht in Angelegenheiten des Vereins, in denen seine Objektivität in Frage gestellt werden könnte. Insbesondere stimmen die Vorstandsmitglieder nicht über die Entlastung ab.

Artikel 18 : Beschlussfassung

18.1 Die Generalversammlung kann nur Beschlüsse fassen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit (Quorum) nicht erreicht, beruft der Vorstand eine neue Generalversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach der vorangegangenen tagt, wobei dann kein Quorum mehr erforderlich ist.

18.2 Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Die Artikel 31 und 32 bleiben vorbehalten.

18.3 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

18.4 Im Falle einer Wahl scheidet der Kandidat, der die wenigsten Stimmen erhält, für den nächsten Wahlgang aus.

18.5 Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag, ausser bei einer Wahl, bei der er das Los entscheidet.

18.6 Für Beschlüsse, die nicht die Ernennung oder Abberufung des Vorstands, die Statutenrevision oder die Auflösung des Vereins betreffen, kann der Vorstand eine Abstimmung bei den Mitgliedern auf elektronischem Weg durchführen, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

- Der Vorschlag muss allen Mitgliedern schriftlich zugesandt werden.
- Die Identität jedes Abstimmenden muss zuverlässig überprüft werden.
- Die Abstimmung muss mindestens sieben Werktage lang offen bleiben.
- Die elektronische Abstimmung ist gültig, wenn das Quorum der Generalversammlung (Artikel 18.1) eingehalten wird.
- Das Ergebnis dieser Abstimmung wird den Mitgliedern mitgeteilt und in einem von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichneten Protokoll festgehalten.

Artikel 19 : Einberufung der Generalversammlung

19.1 Die Generalversammlung wird entweder vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen. In diesem Fall muss sie innerhalb eines Monats nach dem Verlangen stattfinden.

19.2 Sie findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel im Monat März.

19.3 Der Präsident oder der Sekretär richten die schriftliche Einladung an jedes Mitglied, mindestens dreissig Tage vor dem Datum der Versammlung. Diese Frist gilt für jede Generalversammlung, sei es eine ordentliche oder eine ausserordentliche.

19.4 Die Einladung muss die Traktanden enthalten.

19.5 Mindestens zehn Tage vor dem Versand der Einladung kann ein Fünftel der Mitglieder vom Vorstand die Aufnahme von Traktanden verlangen, wobei diese schriftlich an den Präsidenten zu senden sind.

Artikel 20 : Protokoll

20.1 Ein Protokoll der Generalversammlung wird vom Sekretär oder von einer Person aus dem Vorstand, die nicht der Präsident ist, geführt.

20.2 Es enthält mindestens alle gefassten Beschlüsse.

20.3 Es wird vom Präsidenten und von seinem Verfasser unterzeichnet und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 21 : Vorstand - Zusammensetzung

21.1 Der Vorstand des Vereins setzt sich aus einem Präsidenten, einem Sekretär und einem Kassier zusammen. Diese Mitglieder bilden den Engeren Vorstand. Sie werden von der Generalversammlung für eine Dauer von drei Jahren ernannt und sind wiederwählbar.

21.2 Einrichtung der Stelle eines Vizepräsidenten : Der Präsident ist befugt, die Einrichtung der Stelle eines Vizepräsidenten im Vorstand vorzuschlagen. Diese Stelle muss, sofern sie für die ordnungsgemässe Führung des Vereins als notwendig erachtet wird, anschliessend durch einen Beschluss der Generalversammlung für die gleiche Dauer wie der Engere Vorstand validiert und besetzt werden.

21.3 Die Verantwortlichen der einzelnen Sektionen sind ebenfalls Teil eines Erweiterten Vorstands. Dieses Gremium tritt auf Einberufung des Engeren Vorstands oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder zu Sitzungen über wichtige Entscheidungen zusammen.

21.4 Der Engere Vorstand kann einen Sponsoring Verantwortlichen für eine Dauer von drei Jahren, die verlängerbar ist, ernennen. Diese Person kann zu den Sitzungen des Engeren Vorstands oder des Erweiterten Vorstands eingeladen werden, um ihre Berichte vorzulegen. Sie besitzt in dieser Funktion jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 22 : Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung hat der geschäftsführende Vorstand die folgenden Zuständigkeiten:

- Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.
- Er verwaltet den Verein und dessen Vermögen.
- Er vertritt ihn gegenüber Dritten.
- Er trifft die laufenden finanziellen Entscheidungen sowie die Entscheide über die Aufnahme, den Austritt oder den Ausschluss von Mitgliedern.
- Er beruft die Generalversammlung ein und bereitet sie vor.
- Er zieht die Einnahmen des Vereins ein, insbesondere die Beiträge.
- Er trifft alle dem Vereinszweck entsprechenden Entscheidungen, die gemäss Gesetz oder den vorliegenden Statuten nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

Artikel 23 : Zuständigkeiten des erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand wird zu wichtigen Entscheidungen, die die Sektionen betreffen, konsultiert und stimmt darüber ab, insbesondere über die Organisation von Wettkämpfen, die Gestaltung der Pisten und wichtige Investitionen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten hat der geschäftsführende Vorstand die Befugnis, den endgültigen Beschluss zu fassen, vorbehaltlich einer Abstimmung der Generalversammlung, falls dies erforderlich ist.

Artikel 24 : Sitzungen des Vorstands

24.1 Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

24.2 Er tritt auf Verlangen entweder des Präsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. In diesem Fall findet die Sitzung innerhalb von zwanzig Tagen nach dem Verlangen statt.

24.3 Die Einberufung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

24.4 Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder sich zu entschuldigen.

24.5 Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können an den Sitzungen teilnehmen, haben aber kein Entscheidungsrecht.

Artikel 25 : Beschlüsse des Vorstands

25.1 Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand handeln kollegial.

25.2 Die beiden Vorstände können nur Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit ihrer jeweiligen Mitglieder anwesend ist.

25.3 Jeder Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

25.4 Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag, ausser im Falle einer Wahl, bei der er das Los entscheidet.

25.5 Ein Protokoll wird geführt und vom Sekretär oder von einer Person, die der Vorstand bestimmt und die nicht der Präsident ist, unterzeichnet. Das Protokoll enthält mindestens alle gefassten Beschlüsse.

Artikel 26 : Verantwortliche

26.1 Der Vorstand kann spezifische Verantwortliche für bestimmte Aufgaben ernennen (z.B. Pistenverantwortlicher, Kantinenverantwortlicher, Verantwortlicher für Aktivitäten, usw.).

26.2 Diese Verantwortlichen nehmen an den Sitzungen des Vorstands teil, um ihre Berichte abzugeben und sich zu informieren. Sie verfügen über eine beratende Stimme zu allen behandelten Punkten. Sie erhalten jedoch eine beschlussfassende Stimme (Stimmrecht) nur für Entscheidungen, die spezifisch ihr Ressort (oder ihren Zuständigkeitsbereich) betreffen. Sie haben kein Stimmrecht bei den übrigen Beschlüssen des Vorstands.

Artikel 27 : Arbeitsgruppen

27.1 Für spezifische Projekte kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, die sich aus Vereinsmitgliedern zusammensetzen.

27.2 Diese Gruppen haben den Auftrag, Projekte zu prüfen, vorzubereiten und dem Vorstand zu präsentieren.

27.3 Jede Arbeitsgruppe untersteht der Verantwortung eines vom Vorstand bestimmten Mitglieds, das die Verbindung zu diesem sicherstellt.

27.4 Wichtige Projekte, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Gestaltung neuer Bahnen oder mit Änderungen an Gelände, Belägen oder am Rohbau im Allgemeinen, müssen vor ihrer Ausführung den Mitgliedern anlässlich einer vom Vorstand organisierten Informationsveranstaltung präsentiert und von diesen genehmigt werden.

Artikel 28 : Kontrollorgan

28.1 Die Generalversammlung ernennt das Kontrollorgan, zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzprüfer, die natürliche Personen sind.

28.2 Die zum Kontrollorgan ernannte Person muss die notwendigen Qualifikationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben, unabhängig vom Vorstand und dessen Mitgliedern, insbesondere vom Kassier, sein.

28.3 Sie wird jedes Jahr ernannt und ist wiederwählbar.

28.4 Sie ist zur Geheimhaltung verpflichtet, ausser gegenüber der Generalversammlung und dem Vorstand.

Artikel 29 : Zuständigkeiten des Kontrollorgans

29.1 Das Kontrollorgan prüft die Buchführung und die Konten des Vereins am Ende jedes Geschäftsjahres und, wenn es dies wünscht, auch während des Geschäftsjahres.

29.2 Der Vorstand, und insbesondere der Kassier, sind verpflichtet, dem Kontrollorgan von sich aus alle nützlichen Daten sowie diejenigen, die es verlangt, zur Verfügung zu stellen.

29.3 Das Kontrollorgan legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Es übermittelt ihn dem Vorstand mindestens zehn Tage vorher. Der Bericht enthält insbesondere:

- Vorschläge zur Genehmigung der Konten und zur Entlastung des Vorstands;
- Einen Hinweis auf jede Verletzung des Gesetzes, der Statuten oder von kaufmännischen Grundsätzen bei der Führung der Buchhaltung und der Konten.

IV. FINANZEN

Artikel 30 : Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins stammen insbesondere aus:

- Den Mitgliederbeiträgen;
- Subventionen;
- Spenden;
- Dem Erlös aus den Veranstaltungen des Vereins.

Artikel 31 : Beiträge

31.1 Der Betrag des Jahresbeitrags, der von der Generalversammlung festgelegt wird, ist von jedem Mitglied bis zum 1. Mai des laufenden Kalenderjahres in voller Höhe geschuldet.

31.2 Die so festgelegten Beträge gelten jedes Jahr bis zu einer eventuellen Änderung.

31.3 Für einen Ersteintritt nach dem 1. September des laufenden Jahres wird nur der Beitrag für das folgende Jahr in Rechnung gestellt. Die Mitgliedschaft tritt sofort in Kraft und ist bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres kostenlos.

Artikel 32 : Ausgaben

Die Einnahmen des Vereins sind ausschliesslich für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands bestimmt, unter Einhaltung des Vereinszwecks.

- Der Vorstand ist für die Genehmigung der laufenden Ausgaben verantwortlich, die für das gute Funktionieren der Infrastruktur notwendig sind (z. B. Kauf von Wartungsmaterial, Stromrechnungen, usw.).
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Veranstaltungen, die für deren reibungslosen Ablauf als wesentlich erachtet werden, bedürfen keiner Genehmigung durch die Generalversammlung.

- Jede Ausgabe, die den Betrag von 4'000 CHF übersteigt, muss von der Generalversammlung im Voraus genehmigt werden.
- In einem nachgewiesenen Notfall kann der Vorstand ausnahmsweise eine Ausgabe von mehr als 4'000 CHF genehmigen. Er muss seine Entscheidung jedoch bei der nächsten Generalversammlung rechtfertigen.

Artikel 33 : Buchführung

33.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Abschluss der Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember festgelegt.

33.2 Der Kassier ist für die Führung der Buchführung und der Konten des Vereins gemäss Gesetz, Statuten und kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

33.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Kassier unverzüglich über alle die Finanzen des Vereins betreffenden Elemente zu informieren, von denen dieser keine Kenntnis haben sollte.

V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 34 : Reglemente

34.1 Der Vorstand kann interne Reglemente für die Nutzung der Infrastruktur des Vereins erlassen.

34.2 Diese Reglemente müssen der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

34.3 Im Bedarfsfall ist der Vorstand berechtigt, ein neues Reglement oder eine Änderung provisorisch in Kraft zu setzen. Dieses provisorische Reglement muss der Generalversammlung bei ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Artikel 35 : Statutenrevision

35.1 Die vorliegenden Statuten können durch einen Beschluss der Generalversammlung geändert werden, der mit einer Zweidrittsmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

35.2 Die betreffenden Statutenartikel und die Änderungsvorschläge müssen der Einladung zur Generalversammlung vollständig beigelegt werden.

35.3 Im Übrigen finden die Artikel 18 bis 20 Anwendung.

Artikel 36 : Versicherung

Der Verein kann freiwillig eine Haftpflichtversicherung abschliessen, um seine Aktivitäten und die mit der Nutzung seiner Infrastruktur verbundenen Risiken abzudecken. Diese Versicherung ersetzt in keinem Fall die persönliche Haftpflichtversicherung der Mitglieder.

Artikel 37 : Auflösung

37.1 Die Generalversammlung beschliesst die Auflösung des Vereins mit einer Zweidrittsmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Die Generalversammlung muss zu diesem Zweck speziell einberufen werden. Im Übrigen finden die Artikel 16 bis 18 Anwendung.

37.2 Der Vorstand oder eine von der Generalversammlung bestimmte Person oder Personen führen die Liquidation gemäss den Bestimmungen des ZGB durch.

37.3 Auf Vorschlag des Liquidators entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

37.4 Im Falle einer Fusion des Vereins mit einer anderen Organisation entscheidet die Generalversammlung über die Modalitäten auf Vorschlag des Vorstands.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38 : Aufhebung

Die von den Gründungsversammlungen der beiden ehemaligen Organisationen angenommenen Statuten werden aufgehoben.

Artikel 39 : Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

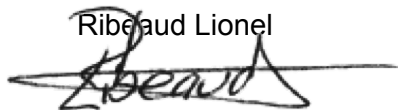
Artikel 40 : Sprache

Im Falle von Auslegungsunterschieden ist die französische Version dieser Statuten massgebend.

Somit von der Generalversammlung in St-Ursanne am 24 Oktober 2025 genehmigt

Der Präsident

Ribaud Lionel



Der Sekretär

Noirat Jérémy

